

Professor Dr. Rainer Wernsmann und Wiss. Mit. Dominik Hübsch, Passau*

„Hund ohne Maulkorb“

THEMATIK	Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	90 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

F begeistert sich für Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier. Nachdem er im November 2021 bei einem Züchter einen solchen Hund entdeckt, beantragt er bei der kreisfreien Stadt Passau die Erteilung der nach Art. 37 I 1 BayLStVG erforderlichen Erlaubnis zur Haltung des Hundes. F erfüllt alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Haltungserlaubnis. Die zuständige Stadt Passau erlässt daher am 10.12.2021 einen mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit folgendem Inhalt:

- „1. Dem Antragsteller wird die beantragte Erlaubnis zur Haltung des Hundes der Rasse American Staffordshire Terrier erteilt.“
2. Der Antragsteller wird verpflichtet, den Hund außerhalb seines Grundstücks an der Leine zu führen und ihm einen Maulkorb anzulegen.“

* Der Autor Wernsmann ist Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht an der Universität Passau. Der Autor Hübsch ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. Es handelt sich um eine Originalzwischenprüfungsklausur, die im Februar 2022 an der Universität Passau für Studierende des 3. Semesters gestellt wurde.

Der Bescheid wird damit begründet, dass der American Staffordshire Terrier nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ein Kampfhund sei. Gemäß der Verordnung werden die gesteigerte Aggressivität und die Gefährlichkeit des Hundes unwiderleglich vermutet. Ohne Leine und angelegten Maulkorb sei der Hund – was tatsächlich zutrifft – eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit der ihm begegnenden Menschen.

F freut sich über die Erteilung der Halterlaubnis und legt sich den bereits beim Züchter entdeckten Hund zu. Er ärgert sich aber über die in Ziffer 2 des Bescheids vom 10.12.2021 enthaltene Leinen- und Maulkorbverpflichtung. Daher erhebt er gegen diese Verpflichtung fristgerecht Klage vor dem Verwaltungsgericht Regensburg. Zudem geht er täglich mit seinem Hund spazieren, ohne ihn an der Leine zu führen und ihm einen Maulkorb anzulegen.

Als dies bekannt wird, meldet sich der zuständige Mitarbeiter (M) der Stadt Passau bei F und weist ihn darauf hin, dass er seinen Hund nur angeleint und mit angelegtem Maulkorb ausführen dürfe. Da er dieser Verpflichtung nicht nachkomme, müsse er mit der Aufhebung seiner Erlaubnis zur Haltung des Hundes rechnen. Dem entgegnet F, dass er der Leinen- und Maulkorbverpflichtung auch in Zukunft „auf keinen Fall“ nachkommen werde. Aufgrund seiner Klage gegen die Verpflichtung könne auch die Erlaubnis zur Haltung seines Hundes nicht aufgehoben werden.

Am 3.1.2022 ordnet die Stadt Passau mit einfachem Brief, der am selben Tag zur Post aufgegeben wird, die Aufhebung der am 10.12.2021 erteilten Halterlaubnis an. Der Bescheid ist mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Stadt Passau begründet ihre Entscheidung damit, dass F sich weigere, der zusammen mit der Halterlaubnis ergangenen Leinen- und Maulkorbverpflichtung nachzukommen. Dies begründe erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit aller Menschen, die dem Hund begegnen.

Am 7.2.2022 erhebt F vor dem Verwaltungsgericht Regensburg Klage gegen den Bescheid vom 3.1.2022, da er davon ausgeht, dass die Aufhebung der Erlaubnis zur Haltung seines Hundes rechtswidrig sei.

Bearbeitungshinweis: Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, das – gegebenenfalls hilfs-gutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen des Falles eingeht, die Erfolgsaussichten der Klage des F gegen den Bescheid vom 3.1.2022. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines Kampfhundes um eine gebundene Entscheidung der Verwaltung handelt. Es ist zu unterstellen, dass die an F erteilte Halterlaubnis sowie die Leinen- und Maulkorbverpflichtung rechtmäßig sind. Auf Art. 1, 34 I 2, 38 I BayGO wird hingewiesen. Art. 49 II 1 Nr. 5 BayVwVfG und Vorschriften des BayLStVG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) – Auszug

Art. 37 Halten gefährlicher Tiere

(1) ¹Wer ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt ...